ZBB 2008, 255

GmbHG § 32 a Abs. 3; AktG § 76 Abs. 1

Zur Anwendung der Eigenkapitalersatzregeln bei Beteiligung der Kreditgeberin über eine Schwester- bzw. Muttergesellschaft an der Kreditnehmerin

BGH, Urt. v. 05.05.2008 – II ZR 108/07 (OLG Karlsruhe), ZIP 2008, 1230, dazu EWiR 2008, 463 (Jungclaus/Keller)

Amtliche Leitsätze:

1. Ist ein Gesellschafter an der Darlehen nehmenden und an der Darlehen gebenden Gesellschaft beteiligt, finden auf eine Finanzierungshilfe des Darlehen gebenden Unternehmens die Eigenkapitalersatzvorschriften Anwendung, wenn der Gesellschafter auf die Gewährung oder den Abzug der Kredithilfe an das andere Unternehmen bestimmenden Einfluss ausüben, insbesondere dem Geschäftsführungsorgan der Hilfe gewährenden Gesellschaft entsprechende Weisungen erteilen kann (st. Rspr., vgl. z. B. Sen. Urt. v. 28. Februar 2005 – II ZR 103/02, ZIP 2005, 660, 661 m. w. Nachw.).

2. Hat eine Aktiengesellschaft, die wie ihre Schwestergesellschaft von einer gemeinsamen Muttergesellschaft beherrscht wird, einer GmbH, an der ihre Schwestergesellschaft als Gesellschafterin beteiligt ist, in der Krise eine Finanzierungshilfe gewährt oder belassen, kommt eine Anwendung der Eigenkapitalersatzregeln nicht in Betracht. Weder die Schwestergesellschaft noch die Muttergesellschaft sind rechtlich in der Lage, bestimmenden Einfluss auf die Entscheidung der Hilfe gewährenden Aktiengesellschaft zu nehmen, ob die Kredithilfe

belassen oder abgezogen wird; vielmehr entscheidet hierüber allein deren Vorstand unter eigener Verantwortung (§ 76 Abs. 1 AktG).

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG